

Aufbruchbewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Grund

Grundsatz:

Gemäss § 103 BauG ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

§ 44 ABauV qualifiziert die Inanspruchnahme einer Strasse für Leitungen, Kanäle etc. als eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung. Der Verursacher/Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, Strassenaufbrüche nach anerkannter, fachmännischer Regel wieder in Stand zu stellen.

Der Bewilligungsnehmer wird verpflichtet, den Aufbruch bis und mit HMT aber *ohne Deckbelag* ‚provisorisch‘ zu erstellen. Der Deckbelag wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gemeinde, bzw. durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen eingebaut. Diese Deckbelagskosten werden vom Bewilligungsnehmer nach pauschalierten Ansätzen anhand des Aufbruchausmasses nach Abschluss der provisorischen Instandstellung erhoben. Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung der Deckbelagsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung) in Auftrag zu geben.

* * * * *

Bewilligungsnehmer <i>(Name, Vorname, Adresse, Telefon)</i>	
.....	Tel. P.....
.....	Tel. G.....
.....	Fax

Rechnungsadresse für Deckbelagspauschale und Bewilligungsgebühr	
.....	Tel. P.....
.....	Tel. G.....
.....	Fax

Ort des Aufbruches <i>(Situationsplan beilegen)</i>	Strassenbezeichnung:.....
	Haus-Nr. Parzellen-Nr.

- Zweck des Aufbruches**
- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wasserleitung | <input type="checkbox"/> Abwasserleitung | <input type="checkbox"/> Elektrische Leitung |
| <input type="checkbox"/> Telefon | <input type="checkbox"/> Kabelfernsehen | <input type="checkbox"/> Erdgas |

Datum des Aufbruches:

Voraussichtliche Bauzeit:


Unternehmer (Aufbruch/Belagseinbau):

- Sperren der Strasse erforderlich**
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Nein |
| <input type="checkbox"/> Ja von..... bis |

Ort, Datum:

Unterschrift

Mit der Unterschrift anerkennt der Bewilligungsnehmer für sich und zuhanden des mit der Ausführung beauftragten Unternehmer die nachstehenden Bedingungen der Aufbruchbewilligung:

 **Beilage: Situationsplan mit Aufbruchstelle(n)**

Auflagen und Bedingungen

- ☞ Um Langzeitschäden an Belagsreparaturen zu vermeiden, ist der Aufbruch durch den Bewilligungsnehmer vorab provisorisch in Stand zu stellen, d.h. die Foundationsschicht (Kieskoffer) ist zu erstellen und die Tragschicht (HMT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen.
- ☞ Diese Wiederherstellung der Fahrbahn/des Belages hat nach dem Normblatt im Anhang I zu erfolgen.
- ☞ Bei besonderen Verhältnissen (besonderer Baugrund, stabilisierter Koffer, Pflasterung von Aufbruch betroffen etc.) bleiben ergänzende Weisungen der TBB vorbehalten.
- ☞ Die Signalisation, Abschrankung und Beleuchtung der Baustelle haben gemäss den Bestimmungen der VSS-Norm SN 640 893.a zu erfolgen.
- ☞ Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Bewilligungsnehmers durch die TBB angeordnet.
- ☞ Unmittelbar vor Sonn- und Feiertagen darf mit den Aufbrucharbeiten nicht begonnen werden. Für unaufschiebbare Fälle ist bei den TBB eine Ausnahmegewilligung einzuholen. Der Durchgangsverkehr muss aufrecht erhalten werden. Verkehrsbehinderungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Eine allfällig notwendige Sperrung der Strasse mit entsprechender Umleitung bedarf einer besonderen Bewilligung durch die TBB.
- ☞ Der Bewilligungsnehmer übernimmt gegenüber der Gemeinde Birmenstorf die Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, welche aufgrund mangelhafter Baustellensignalisationen und – Einrichtungen entstehen oder sonstwie in direktem Zusammenhang mit den Aufbruch- und Instandstellungsarbeiten stehen.
- ☞ Die Kosten für die provisorische wie auch für die nachfolgende definitive Instandstellung (Deckbelagseinbau) sind durch den Bewilligungsnehmer zu tragen.
- ☞ *Den TBB ist die Instandstellung des Aufbruches (nach Einbau HMT) unverzüglich zu melden.*
- ☞ Nach Ablauf der Setzungsperiode veranlasst die Gemeinde die definitive Instandstellung. Die HMT ist dabei um die Stärke des anschliessenden Deckbelages mindestens aber um 3,5 cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Instandstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Grössere Belagsflächen sind maschinell einzubauen. Längs des Grabens verbleibende schmale Belagsstreifen sind zu entfernen und zusammen mit dem Belag über dem Aufbruch zu erstellen. Grundsätzlich dürfen die Belagsflicke keine spitzen Winkel aufweisen. Neu wiederherzustellende Fahrbahnränder sind schräg anzustampfen und mit einer Schlämme anzustreichen.
- ☞ Die Gemeinde behält sich dabei vor, die Ausführung des Deckbelages auch zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamt-Strassensanierung in Auftrag zu geben.

- ☞ Belagsreparaturen und Pflasterungsarbeiten dürfen nur durch ein ausgewiesenes Unternehmen ausgeführt werden.
- ☞ Die Kosten für den nachfolgenden Deckbelagseinbau werden gemäss den pauschalieren Ansätzen im Anhang II zu dieser Bewilligung in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ausmass nach Fertigstellung der provisorischen Belagsinstandstellung (Einbau HMT).

Aufbruchbewilligung

1. Die Technischen Betriebe Birmenstorf erteilen dem Gesuchsteller die Aufbruchbewilligung im Rahmen der vorstehenden Angaben, Auflagen und Bedingungen.
2. Die *Bewilligungsgebühr* beträgt *Fr. 50.00* und wird separat in Rechnung gestellt.
3. Gegen diese Aufbruchbewilligung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat 5413 Birmenstorf schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat fällt hierauf einen formellen Entscheid, gegen welchen hernach beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden kann.

5413 Birmenstorf,

TECHNISCHE BETRIEBE BIRMENSTORF
Der Betriebsleiter:

Kopie:

- Gemeinderat
- Finanzverwaltung
- Feuerwehrkommando
- Forstamt/Bauamt

Beilage

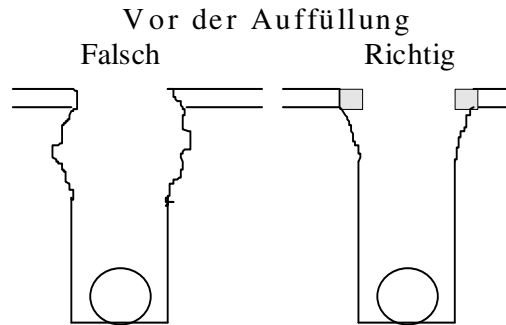
- Situationsplan

Anhang I

Das A B C
für Werkleitungsgräben

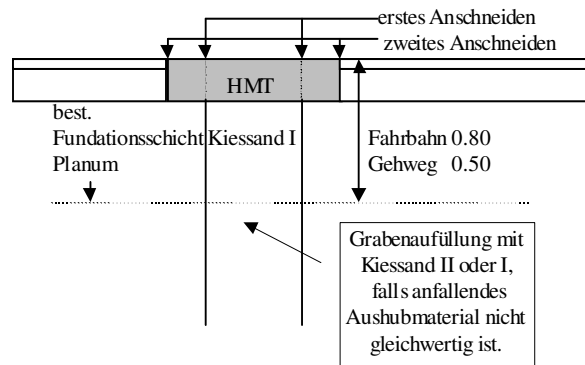
A. Vor der Wiederauffüllung

und Verdichtung des Grabens müssen die Belagsränder im minimum 10 cm, jedoch mindestens der entsprechenden Unterhöhung des Belages neu angeschnitten werden, damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann.



B. Nach Bauvollendung

Der Belagseinbau entspricht der erforderlichen Stärke und ist bis oberkant des best. Deckbelages, also bündig einzubauen.



C. In einem späteren Zeitpunkt:

Im allgemeinen, nach der Setzungsperiode, wird der Belag abgefräst, Belagskanten mit bit. Fugenband und mit einem definitiven Deckbelag versehen.

Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Das Ausmass sowie die Verrechnung für diesen Aufwand erfolgt nach Bauvollendung (siehe Pos. B)

